TOLL COLLECT
service on the road

Eigenerklärung zum Bundestariftreuegesetz (BTTG)

1. Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, den zur Leistungserbringung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die Dauer, in der sie in Ausführung des öffentlichen Auftrags oder der Konzession tätig sind, mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die die jeweils einschlägige Rechtsverordnung nach § 5 BTTG festsetzt.

   Arbeitsbedingungen sind:

   a) die Entlohnung im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 2a des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes

   b) der bezahlte Mindestjahresurlaub im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes sowie

   c) Höchstarbeitszeiten, Mindestruhezeiten und Ruhepausenzeiten im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes

   Hinweis: *Die Arbeitsbedingungen nach lit. b) und c) (bezahlter Mindestjahresurlaub sowie Höchstarbeits-, Mindestruhe- und Ruhepausenzeiten) werden von der einschlägigen Rechtsverordnung nach § 5 BTTG nicht für Aufträge oder Konzessionen festgesetzt, für die eine Auftragsdauer von nicht mehr als zwei Monaten vereinbart oder geschätzt worden ist. Dies gilt entsprechend für die vereinbarte oder geschätzte Dauer des Unterauftrags beim Einsatz von Nachunternehmern oder Verleihern sowie für die vereinbarte oder geschätzte Dauer des Loses bei losweiser Vergabe.*

2. Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, von Nachunternehmern und von dem Auftragnehmer oder von Nachunternehmern beauftragten Verleihern zu verlangen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Nachunternehmer und von dem Auftragnehmer oder von Nachunternehmern beauftragte Verleiher ihre Pflichten nach § 4 Absatz 1 und 3 BTTG erfüllen.

   Mir/uns ist bewusst, dass ich/wir die Pflicht zur Sicherstellung der Verpflichtung nach Ziffer 2 dieser Erklärung erfüllen kann/können, indem ich/wir mir/uns von Nachunternehmern oder von dem Auftragnehmer oder von Nachunternehmern beauftragten Verleihern ein Zertifikat im Sinne des § 10 Abs. 1 BTTG vorlegen lasse/lassen.

3. Ich/Wir verpflichte/n mich/uns gemäß § 9 BTTG, mittels geeigneter Unterlagen zu dokumentieren, dass ich/wir das Tariftreueversprechen nach § 3 BTTG einhalte/n, und die Unterlagen auf Anforderung der Prüfstelle Bundestariftreue[1] vorzulegen.

   ☐* ***[bitte ankreuzen, falls einschlägig]*** Die Pflicht zum Nachweis der Einhaltung des Tariftreueversprechens nach § 9 BTTG gilt bei mir/uns nicht, da ich/wir gemäß § 10 Abs. 1 BTTG ein geeignetes Zertifikat einer der in den Vergabeverordnungen genannten Präqualifizierungsstellen vorlegen kann/können. **Das Zertifikat (in Kopie/als Scan) liegt meinem/unserem Teilnahmeantrag bzw. Angebot bei.**

4. Ich/wir erkläre/n den nach § 14 Abs. 1 BTTG genannten und nachfolgend aufgeführten Ausschlusstatbestand nicht zu erfüllen.

   Nach § 14 Abs. 1 sollen Auftraggeber nach § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn nach § 13 Abs. 1 BTTG ein Verstoß unanfechtbar festgestellt wurde.

5. Vertragsstrafe nach § 11 Abs. 1 BTTG i.V.m § 13 BTTG

   Ich/Wir verpflichte/n mich/uns zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe in Höhe von maximal 1 Prozent, bei mehreren Verstößen maximal 10 Prozent des Auftragswertes, die verwirkt ist, wenn die Prüfstelle Bundestariftreue durch Verwaltungsakt einen Verstoß nach § 13 BTTG festgestellt hat. Gemäß § 13 Abs. 1 BTTG stellt die Prüfstelle Bundestariftreue durch Verwaltungsakt einen Verstoß fest, wenn

   a) ein Arbeitgeber in erheblichem Maße gegen seine Pflichten nach § 4 Absatz 1 oder 3 BTTG verstoßen hat,
   b) ein Auftragnehmer in erheblichem Maße gegen seine Pflicht gemäß § 3 Abs. 2 BTTG verstoßen hat, oder
   c) ein Auftragnehmer in erheblichem Maße gegen eine in § 9 BTTG genannte Pflicht verstoßen hat.

   Die Feststellung eines Verstoßes nach § 13 Abs. 1 BTTG erfolgt nur, wenn der Verstoß durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten einer natürlichen Person verursacht wurde, das dem Arbeitgeber oder dem Auftragnehmer zuzurechnen ist. Die

[1] Die Prüfstelle Bundestariftreue ist bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See angesiedelt, § 8 Abs. 1 BTTG. Sie ist insb. für die Kontrolle der Einhaltung des Tariftreueversprechens zuständig. Ab dem 1. Januar 2028 kann die Prüfstelle Entgeltbescheinigungsdaten über die Datenstelle der Rentenversicherung elektronisch abrufen (§ 8 Absatz 5 BTTG i.V.m § 108c SGB IV). Die Träger der Rentenversicherung sind gesetzlich verpflichtet, die Prüfstelle über Anhaltspunkte für Verstöße gegen das BTTG zu unterrichten (§ 322 SGB VI).

Feststellung eines Verstoßes nach § 13 Abs. 1 BTTG ist ausgeschlossen, wenn seit Ende der Leistungspflicht drei Jahre verstrichen sind. Der Auftraggeber muss die verwirkte Vertragsstrafe nicht vor Ende der Auftragsausführung geltend machen.

6. Kündigungsrecht nach § 11 Abs. 2 BTTG
   Ich/Wir räume/n dem Auftraggeber für den Fall der Verwirkung der Vertragsstrafe gemäß Ziffer 5 ein Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Auftragsverhältnisses ein.

7. Nachunternehmerhaftung nach § 12 BTTG

   Ich/Wir hafte/n als Auftragnehmer, der/die zur Ausführung des Bau- oder Dienstleistungsauftrags oder der Konzession einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Leistungen beauftragt, für die Erfüllung der Zahlungspflicht nach § 4 Abs. 1 i.V.m § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BTTG dieses Unternehmers, weiterer von mir/uns beauftragter Nachunternehmer, weiterer Nachunternehmer oder eines von dem Nachunternehmer beauftragten Verleihers wie ein selbstschuldnerischer Bürge. Es gelten die Bestimmungen nach § 12 BTTG.

8. Mir/uns ist bewusst, dass die Prüfstelle Bundestariftreue gemäß § 8 BTTG entsprechende Kontrollrechte innehat. Die Prüfstelle Bundestariftreue kontrolliert gemäß § 8 Abs. 1 BTTG insbesondere, wenn der Prüfstelle Bundestariftreue hinreichende Anhaltspunkte für einen Verstoß eines Auftragnehmers gegen die Einhaltung des Tariftreueversprechens nach § 3 BTTG oder für einen Verstoß eines Arbeitgebers gegen die Einhaltung seiner Pflichten nach § 4 Abs. 1 und 3 BTTG vorliegen.

Name des Unternehmens und Person des Erklärenden in Textform nach § 126b BGB, Ort, Datum

Hinweis des Auftraggebers:

Eine handschriftliche Unterschrift der Erklärung ist nicht notwendig. Wichtig ist jedoch, dass im Unterschriftenfeld der Name des Unternehmens und die Person, die die Erklärung für das Unternehmen abgibt, angegeben werden. Durch die elektronische Einreichung des Teilnahmeantrags bzw. des Angebots gelten alle Erklärungen auch ohne handschriftliche Unterschriften als abgegeben.